



Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie

Mittelstraße 28
79331 Teningen

Tel: 07641 / 9370180
Fax: 07641 / 9370182

info@buero-winski.de
www.buero-winski.de

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Leimenfeld III“, Gemeinde Ringsheim

Umweltbericht

Scoping-Papier

Auftraggeber:

badenovaKONZEPT GmbH & Co. KG
Zähringer Str. 338 a, 79108 Freiburg i. Br.

Bearbeitung:

Janine Birmele, Dr. Alfred Winski

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Planung	2
2	Gesetzliche Grundlagen	2
	2.1.1 Umweltbericht	2
	2.1.2 Eingriffsregelung	2
	2.1.3 Artenschutz	3
	2.2 Umweltziele als Grundlage der Bewertung der Schutzgüter.....	3
	2.2.2 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen	5
3	Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter	6
	3.1 Beschreibung der Fläche	6
	3.1.1 Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum.....	6
	3.1.2 Flächennutzung.....	6
	3.1.3 Schutzgebiete	7
	3.2 Mensch	7
	3.3 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt.....	8
	3.3.1 Tiere.....	9
	3.4 Boden	11
	3.5 Wasser	13
	3.6 Klima und Luft.....	14
	3.7 Landschaftsbild	14
	3.8 Kultur- und Sachgüter	15
4	Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation.....	16
	4.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans:	16
	4.2 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB	16
	4.2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB].....	16
	4.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a BauGB].....	16
	4.2.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.....	17
	4.2.4 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3	18
	4.2.5 Hinweise zum Artenschutz	18
	4.3 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs.....	18
	4.4 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen	18
5	Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht.....	19
6	Literaturverzeichnis	22
Anhang		

1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Ringsheim plant die Bebauung eines ca. 4,1 ha großen Gebiets am westlichen Ortsrand. Das Gebiet grenzt somit im Norden und Osten an bestehende Gewerbe- und Industriebebauung an.

Aktuell werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt (Acker).

Geplant ist die Ausweisung eines Gewerbegebiets. Es ist eine Grundflächenzahl von 0,8 vorgesehen.

Weitere Angaben zur Planung s. GOLDENBAUM (2019).

Die Unterlagen entsprechen dem Stand der Frühzeitigen Beteiligung.

2 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der Bauleitplanung bilden v.a. das BNatSchG und das BauGB, sowie weitere Gesetze (Bundes-Bodengesetz, Wasserhaushaltsgesetz).

Diese Gesetze fordern unterschiedliche Fachbeiträge (Grünordnungsplan, Eingriffsregelung, Umweltbericht). Die Inhalte dieser Fachplanungen sind ähnlich und überschneiden sich teilweise. Aufgrund dessen werden im Folgenden die verschiedenen Fachplanungen zusammengefasst. Die abzuarbeitenden Punkte des Umweltberichts sind im weiteren Verlauf grau hinterlegt.

2.1.1 Umweltbericht

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentlicher Inhalt in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB bzw. im Anhang 1 der SUP-Richtlinie vorgegeben ist. Da die Eingriffsregelung (wie ggf. auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung) integrierter Bestandteil der Umweltprüfung ist, werden die dortigen Aussagen bei der Bearbeitung des Umweltberichts zugrunde gelegt. Außerdem sollen im Umweltbericht Stellungnahmen von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) in die Ausführungen einbezogen werden.

2.1.2 Eingriffsregelung

Im Rahmen des Umweltberichts wird, wie oben erwähnt, auch die Eingriffs-Ausgleichsbewertung vorgenommen. Gesetzliche Grundlage hierzu sind § 13, 14, 15 BNatSchG.

§ 13 Erhebliche Beeinträchtigungen¹ von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

¹ Erheblich ist die Beeinträchtigung dann, wenn sie nachhaltig und auf eine bedeutsame Fläche oder auf ökologisch herausragende Natur- und Landschaftselemente wirkt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigung durch den Eingriff die Selbstregulationskraft des betroffenen Ökosystems übersteigt. Dies ist dann der Fall, wenn die aus der Beeinträchtigung resultierenden Belastungen nicht innerhalb kurzer Zeiträume durch die Selbstregulationskraft der ökologischen Systeme kompensiert werden kann. Sie führen dann zu dauerhaften Veränderungen des Ökosystems.

Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt können unter Umständen die *Reproduktion und Stabilität der betroffenen Populationen nachhaltig beeinträchtigen* und diese damit in ihrem Fortbestand gefährden.

§ 14 (1) *Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können...*

§ 15 (1) *Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.*

§ 15 (2) *Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist... (BNatSchG)*

2.1.3 Artenschutz

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben.² Es ist jedoch sinnvoll, eine Prüfung bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen, wenn aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes geschützte Arten zu erwarten oder wahrscheinlich sind. Dies wird auch in einer Stellungnahme des RP Stuttgart³ aufgegriffen. Hier heißt es:

„Wir raten daher den Kommunen, die Artenschutzprobleme, die auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden können, dort auch zu bewältigen. Dies erscheint mit auch der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, wie die Erwähnung der Bauleitplanung in § 42 Abs. 5 BNatSchG zeigt.“

Weitere Ausführungen dazu s. Kap. 2.2.5.

2.2 Umweltziele als Grundlage der Bewertung der Schutzgüter

Folgende Schutzgüter sind in den jeweiligen Fachplanungen zu betrachten:

- *Mensch*, insbesondere die menschliche Gesundheit, *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche / Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter.*

Eventuell entstehende Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern werden, falls vorhanden, nicht separat behandelt, sondern in die jeweilige Schutzgutbeschreibung integriert.

In den zugrunde liegenden Gesetzen werden insbesondere die nachstehend aufgeführten Umweltziele formuliert, die bei der Betrachtung der Schutzgüter zugrunde zu legen sind:

Baugesetzbuch (BauGB) - §1

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

In der vorliegenden Studie wird der Bestand dargestellt und eine Bewertung im Sinne des NatSchG vorgenommen. Aufgrund der Bewertung werden erforderlichenfalls Möglichkeiten zum Ausgleich des Eingriffs aufgezeigt und das für die Abwägung erforderliche Datenmaterial aufgearbeitet.

² OVG Koblenz; Urt. V. 12.12.2007, 8A 10632/7.OVG; NuR 2008:119

³ Dietrich Kratsch. RP Stuttgart. Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde.

- *die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässer,*
- *sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen*
- *Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.*

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - §1

- *Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswert von Natur und Landschaft,*
- *Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,*
- *Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,*
- *Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können,*
- *Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen.*

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - §1

- *Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens,*
- *Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden,*
- *Beeinträchtigung der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermeiden.*

Wasserhaushaltgesetzes (WHG)

- *Schutz einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut.*

2.2.1.1 Vorgehensweise bei der Bewertung der Schutzgüter

Die Bewertung des **Schutzgutes Pflanzen und Tiere** wird in einer fünfstufigen Skala in Anlehnung an die Biotopwertliste der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg zusammengefasst (ÖKVO 2010),

s. Anhang 2. Die ÖKVO enthält für alle Biotoptypen Baden-Württembergs Werte und Wertspannen, mit deren Hilfe die Bewertungen von Maßnahmen in Ökopunkten (ÖP) je Quadratmeter ermittelt werden. Für die Wertermittlung ist grundsätzlich das Feinmodul der Biotopwertliste zu verwenden. Bei der Planung höherwertiger Biotoptypen, die nicht unmittelbar durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen, ist jedoch das Planungsmodul der Biotopwertliste zu verwenden.

Die Bewertung des **Schutzgutes Boden** erfolgt nach der 5-stufigen Bewertungsmethode der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (UM BW 2012).

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt nach einer 11-stufigen Skala in Anlehnung an das Verfahren des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Bewertung des Landschaftsbildes⁴ (RP DA 1998). Die 11 Stufen werden in einem weiteren Schritt zu fünf Stufen (0-3 = sehr gering = I, 4-5 = gering = II, 6-7 = mittel = III, 8-9 = hoch = IV, 10 = sehr hoch = V) zusammengefasst (vgl. hierzu Bewertungstabelle Anhang 3).

Die Schutzgüter Mensch, Wasser und Klima werden ebenfalls einer 5-stufigen Skala zugeordnet (I = sehr gering, II = gering, III = mittel, IV = hoch, V = sehr hoch) und verbal-argumentativ bewertet.

2.2.2 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen

2.2.2.1 Regionalplan (RVSO 2018)

Im Westen und Süden grenzt ein Regionaler Grünzug an. Die Fläche selbst ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

2.2.2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Die Fläche ist als „Gewerbefläche“ im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesen und kann somit aus dem FNP entwickelt werden.

⁴ Das Regierungspräsidium Darmstadt hat ein Verfahren zur Bewertung der Empfindlichkeit von Landschaftsräumen gegenüber Eingriffen entwickelt. Hierbei werden verschiedene Landschaftsräume auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Wobei 0 = sehr geringe Empfindlichkeit und 10 = sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ins Landschaftsbild bedeuten. Aufgrund interner Vorbelastungen, z.B. stark befahrene Straßen, Hochspannungsleitungen oder Kläranlagen können Abschläge gemacht werden. Im Gegenzug erfährt der Landschaftsraum eine zusätzliche Aufwertung bei Vorkommen kulturhistorischer Elemente (Burgen, mittelalterliches Ortsbild) oder landschaftsästhetisch bedeutsamer Elemente (Felsformationen, landschaftsprägende Einzelbäume). Die hier vorgenommene Bewertung des Landschaftsbildes lehnt sich an dieses Bewertungsverfahren an.

3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

„Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)

Die Fläche wurde im September 2019 begangen (s. auch Bestandsplan und Bilder im Anhang). Zur Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein gesondertes Gutachten beauftragt.

3.1 Beschreibung der Fläche

3.1.1 Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum

Das Planungsgebiet liegt in ebener Lage am westlichen Ortsrand von Ringsheim und wird momentan landwirtschaftlich genutzt (überwiegend Acker). Es umfasst die Flurstücke 5322-5331, 5352-5354 und hat eine Größe von ca. 4,09 ha.

Nördlich grenzen bereits bebaute Flächen an, im Süden Ackerflächen. Westlich und östlich wird das Gebiet durch Straßen begrenzt, an die weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen.

Naturräumliche Einheit 210: *Offenburger Rheinebene*.

3.1.2 Flächennutzung

Die Fläche ist ein Indikator für Nachhaltigkeit, der den Verbrauch durch Versiegelung bewertet. Sie wird nicht als eigenes Schutzgut, sondern indirekt über die anderen Schutzgüter (v.a. Boden) behandelt.

Aktuelle Nutzung		Geplante Nutzung	
Landwirtschaftliche Fläche	40.425 m ²	Landwirtschaftliche Fläche	-
Waldflächen	-	Waldflächen	-
Wasserflächen	-	Wasserflächen	-
Wohnbebauung	-	Wohnbebauung	-
Gewerbe / Industrie	-	Gewerbe / Industrie	35.717 m ²
Verkehrsflächen	500 m ²	Verkehrsflächen	4.218 m ²
sonstiges	-	sonstiges	990 m ²
Gesamt	40.925 m²		40.925 m²

Es werden insgesamt 40.925 m² überplant, die Neuversiegelung beträgt 32.042 m². Die Flächenversiegelung ist soweit wie möglich zu minimieren.

3.1.3 Schutzgebiete

	nein	ja	Details s. Kapitel
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
- Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Nationalparke und nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Naturparke gem. § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG, § 30 NatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, gem. § 29 BNatSchG, § 31 NatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, § 33 Abs. 1 S. 1 NatSchG bzw. §30 LWaldG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG (i.V.m. § 95 Abs. 1 WG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG, § 65 WG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Waldschutzgebiete (Bannwald, Schonwald) gem. § 32 LWaldG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3.2 Mensch**Bewertungskriterien**

- Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit
- Beeinträchtigungen durch Schadstoffe
- Lärmsituation
- Naherholung

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet liegt in ebener Lage am westlichen Ortsrand von Ringsheim und wird momentan landwirtschaftlich genutzt (überwiegend Acker). Naherholungsinfrastruktur ist nicht vorhanden.

Nördlich grenzen bereits bebaute Flächen an, im Süden Ackerflächen. Westlich und östlich wird das Gebiet durch Straßen begrenzt, an die weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen.

Bewertung	Wertstufe
Gebiet mit sehr geringer Bedeutung für das Schutzgut Mensch.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen, sowie Staubemissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden. Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

Bewertung der Erheblichkeit	
Ist der Eingriff erheblich?	nein

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

3.3 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt**Bewertungskriterien**

- Beschreibung der Lebensraumfunktion des Untersuchungsgebietes anhand der Biotoptypen
- Schutzgebiete
- Artenschutzrechtliche Abschätzung

➤ Acker (37.10)**Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Ackerflächen. Es werden Mais und Soja angebaut, zwischen den Flächen liegen zwei Ackerstreifen, die zum Zeitpunkt der Begehung brachlagen und nicht bewirtschaftet wurden. Sie weisen keine wertgebenden Brachzeiger auf und werden wie die übrigen Ackerflächen bewertet.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Wert nach ÖKVO (in ÖP/m ²)
34.896	Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	4

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Umsetzung der Planung wird die Fläche überbaut und der Biotoptyp geht verloren.

Bewertung der Erheblichkeit	
Ist der Eingriff erheblich?	nein

Der Eingriff ist nicht erheblich, wenn folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ein- und Durchgrünung des Gebiets
- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

➤ Grünland (33.40)**Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Kleine Grünlandinsel um die bestehende Esche am Rand der Ackerflächen, ohne besondere Artausstattung. Die Esche ist abgängig und wächst buschartig (Stockausschlag).

Aufgrund der geringen Größe und der Artausstattung wird bei der Bewertung der Normalwert (13 Ökopunkte / m²) um 2 Punkte verringert.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Wert nach ÖKVO (in ÖP/m ²)
98	Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	III	1

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Umsetzung der Planung wird die Fläche überbaut und der Biotoptyp geht verloren.

Bewertung der Erheblichkeit	
Ist der Eingriff erheblich?	nein

Der Eingriff ist nicht erheblich, wenn folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ein- und Durchgrünung des Gebiets
- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

➤ **Weg (60.21)****Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Geteilter Weg.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Wert nach ÖKVO (in ÖP/m ²)
500	Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	1

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Ein Teil der Straße wird zur Erschließung in die Planung integriert.

Bewertung der Erheblichkeit	
Ist der Eingriff erheblich?	nein

Der Eingriff ist nicht erheblich.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

3.3.1 Tiere

Die möglichen Auswirkungen auf geschützte Tierarten wurde in einem gesonderten Gutachten bearbeitet. Im Folgenden wird die zusammenfassende Einschätzung zitiert (für Details siehe DR. HOHLFELD (2019), das diesem Bericht anhängt).

Aufgrund der Begehung vom 05.08.2019 werden verschiedene Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als baurechtlicher Ausgleich für die Avifauna und die Herpetofauna empfohlen.

Die, den Bauarbeiten vorausgehenden Rodungsarbeiten sind außerhalb der Vegetationszeit vom 01.03 bis 30.10 (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.) durchzuführen.

Wenn eine, für die Avifauna potentiell wertvolle, Habitatinsel auf der Westseite der Erweiterungsfläche durch die geplanten Eingriffe verschwindet werden baurechtliche Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Sie umfassen die Neupflanzung einer kleinen Gruppe Gebüsche mit ein oder zwei Bäumen in räumlicher Nähe.

Der von Mauereidechsen besiedelte Streifen entlang der Nordgrenze des Erweiterungsgebietes soll erhalten und für die Tiere optimiert werden. Hierzu soll ein Lesesteinhaufen und ein Sandriegel in die ansonsten unberührt bleibende Fläche integriert werden. Auf den Flächen im direkten Anschluss dürfen die Bauarbeiten erst ab Anfang November beginnen um eine versehentliche Tötung der Eidechsen zu vermeiden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind von einer ökologischen Baubegleitung mit Kenntnissen im Bereich Artenschutz umzusetzen.

Bewertung der Erheblichkeit	
Ist der Eingriff erheblich?	nein

Ergänzte Stellungnahme vom 30.04.2020

Zur Beurteilung der geplanten Maßnahmen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BnatSchG wurde am 05.08.2019 eine Potentialabschätzung auf der Eingriffsfläche durchgeführt.

Dabei wurde die Situation vor Ort für die nach § 44 BnatSchG relevanten Arten beurteilt. Aufgrund der Beschaffenheit der Fläche ist sie nicht als Lebensraum für die in Anhang IV der Artenschutzrichtlinie genannten Arten geeignet. Die offene Ackerfläche eignet sich nicht als Lebensraum für die dort genannten Artengruppen der Entomofauna, Moose, seltenen Pflanzen, Fledermäusen oder Kleinsäugetern. Abgesehen von der Mauereidechse wurden dort auch keine weiteren Reptilienarten gefunden und ihr Vorkommen ist auszuschließen.

Auf den vorhandenen Flächen wurde zwar teilweise 2019 nicht gewirtschaftet, aber es hatten sich dort noch keine Ackerbrachen im naturschutzfachlichen Sinn entwickelt. Bei den Bereichen handelte es sich um einjährig unbestellte Ackerflächen ohne besondere Vegetation.

Die Avifauna im untersuchten Bereich ist artenarm und beinhaltet praktisch keine Brutvogelarten. Nur randlich in einer Laubbaumallee entlang der Straße könnten einzelne, häufige Vogelarten wie Buchfink oder Stieglitz brüten. Andere Vogelarten wie Mönchsgrasmücke, Goldammer oder Dorngrasmücke könnten bei einem Einzelbaum auf der Westseite brüten. Selbst wenn einzelne Vogelpaare dort vorkommen sollten spielt der Verlust dieser Lebensräume keine Rolle für die lokalen Populationen der Tiere. Unter Beachtung der zeitlichen Einschränkungen können Vogelverluste komplett vermieden werden. Auch als Nahrungshabitate von Elstern und Turmfalken spielen die Ackerflächen keine wichtige Rolle, da sie nur einen kleinen Teil der von Ackerflächen geprägten Landschaft ringsum repräsentieren.

Ein Brutvorkommen von Feldlerchen ist unwahrscheinlich. Es wird in drei weiteren Begehungen überprüft werden, ob es sicher ausgeschlossen werden kann. Falls sich Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen ergeben, werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen formuliert und nachgereicht. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon jedoch nicht auszugehen.

Die im Rahmen der Potentialabschätzung randlich gefundene Mauereidechsenpopulation soll durch entsprechende Maßnahmen dauerhaft erhalten und ihr bestehender Lebensraum soll vergrößert werden. Die 2019 aktuell besiedelten Lebensräume der Tiere befanden sich unmittelbar angrenzend an die Eingriffsflächen. Die geplante Bebauung wird in genügendem Abstand zu diesen

Lebensräumen stattfinden um diese nicht zu gefährden. Die zeitlichen Beschränkungen um eine Gefährdung umherwandernder Tiere auszuschließen werden eingehalten.

Die Aufwertung der Eidechsenlebensräume fand im Winter 2019/2020 statt. Dabei wurden keine Verbotstatbestände für die Eidechsen verletzt. Bei der Bepflanzung mit Gehölzen wird nur ein Teil der Fläche bepflanzt, der größere Teil wird dauerhaft für die Eidechsen gepflegt und kurz gehalten. Die Pflanzstreifen sind randlich so angelegt, dass sie für die Eidechsen unattraktiv sind und daher einen gewissen Schutz gegen ein Vordringen auf die angrenzenden Straßen bieten. Dadurch wird das Tötungsrisiko durch den Verkehr soweit als möglich minimiert.

Die Bebauung wird sich nicht unmittelbar südlich anschließen, sondern in genügendem Abstand erfolgen um eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 3 BnatSchG auszuschließen.

Das 5-jährige Monitoring der Entwicklung der Eidechsenpopulation dient auch als Erfolgskontrolle. Wenn negative Effekte bei der Entwicklung der Eidechsenpopulation auftreten sollten werden die Maßnahmen entsprechend modifiziert bzw. angepasst werden.

3.4 Boden

Bewertungskriterien

Erhaltung der Funktionen des Bodens im Naturhaushalt:

- *Lebensraum für Bodenorganismen und Standort für die natürliche Vegetation*
- *Natürliche Bodenfruchtbarkeit*
- *Ausgleichskörper im Wasserhaushalt*
- *Filter und Puffer für Schadstoffe*
- *Archiv der Natur- und Kulturgeschichte*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Plangebiet liegt in ebener Lage. Ausgangsmaterial für die Bodenbildung ist *Würmschotter*. Daraus ergibt sich gemäß den Angaben des LGRB-MAPSERVERS (2019) folgende Bodentypen:

- *Überwiegend Parabraunerde aus Niederterrassenschottern; im Übergang zu Parabraunerde, häufig pseudovergleyt, aus spätwürmzeitlichem Hochflutlehm (westlich)*

Zur Untersuchung des Baugrunds wurde ein entsprechendes geotechnisches Gutachten erstellt, welches die Untergrund- und Grundwasserverhältnisse untersucht (für Details vgl. KLC 2020). Dieses gibt folgenden Schichtaufbau für das Plangebiet an:

- 1) *Oberboden*
- 2) *Auffüllungen*
- 3) *Auelehm*
- 4) *lehmmige Rheinkiese*
- 5) *Rheinkiese*

Bodenklassifikation: Die Auelehme sind somit anhand der Labor- und Geländebefunde überwiegend den Bodengruppen der leichtplastischen und mittelpastischen Tone (TL, TM) nach DIN18 196 zuzuordnen. Die Konsistenzen sind überwiegend steif bis halbfest. Die lehmigen Rheinkiese können

nach den Geländebefunden den Bodengruppen der schluffigen bis stark schluffigen Kiese (GÜ, GU) nach DIN 18 196 zugeordnet werden. Die Materialkonsistenzen sind steif bis halbfest. Bei den Rheinkiesen handelt es sich nach den Labor- und Geländebefunden um Material der Bodengruppen der weitgestuften bzw. schluffigen Kiese (GW, GU). In die Rheinkiese können nach örtlicher Erfahrung auch stärker sandige Kiese oder Feinbis, Mittelsandlagen sowie Rollkiese (Bodengruppen GE, SE, SW) eingeschaltet sein. Nach örtlicher Erfahrung weisen die Rheinkiese im Untersuchungsraum überwiegend mitteldichte bis dichte Lagerung auf.

Auf Grundlage der Analysenergebnisse kann das Material wie folgt zugeordnet werden:

- MP Oberboden (bindiges Material) - Einbaukonfiguration/Qualitätsstufe: Z0
- MP Auelehm (bindiges Material) - Einbaukonfiguration/Qualitätsstufe: Z0

Bei der folgenden Bewertung werden die kleinflächig ermittelten Daten der amtlichen Bodenschätzung (Bodenschätzungsdaten auf Basis von ALK / ALB) für die unversiegelten Flächen zugrunde gelegt.

Fläche (m ²)	Bodentyp	Flurstücke	NB	AW	FP	Gesamtbewertung	
12.838	sL4AI (35-59)	5322, 5323	2,0	3,0	4,0	3,0	Hohe Wertigkeit
5.666	sL3AI (60-74)	5324, 5325, 5329-5331	3,0	3,0	4,0	3,33	Hohe Wertigkeit
12.310	sL3AI (35-59)	5327, 5328	2,0	3,0	4,0	3,0	Hohe Wertigkeit
9.681	sL4AI (60-74)	5352-5354	3,0	3,0	4,0	3,33	Hohe Wertigkeit

NB = Natürliche Bodenfruchtbarkeit

AW = Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

FP = Filter und Puffer für Schadstoffe

Standort für die natürliche Vegetation: die relevante Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht.

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Bei der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Dadurch gehen alle Funktionen des Bodens verloren. Ein Ausgleich ist erforderlich.

Bewertung der Erheblichkeit	
Ist der Eingriff erheblich?	nein

Der Eingriff ist nicht erheblich, wenn folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
- Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen
- Ausgleichskompensation über Schutzgut Tiere/Pflanzen

- Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften - Hinweise zum Bebauungsplan. Die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ sind zu berücksichtigen.

3.5 Wasser

Bewertungskriterien

- *Bestandteil des Naturhaushaltes*
- *Lebensraum für Tiere und Pflanzen*
- *Lebensgrundlage des Menschen*
- *Nutzbares Gut*
- *Grundwasserdargebot*
- *Grundwasserneubildungsrate*
- *Regulationsfunktion im Naturhaushalt (z. B. Abflussregulation und Retention von Niederschlagswasser, Selbstreinigungsfunktion)*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die Fläche liegt in der Oberrheinebene, in der hydrologischen Einheit: *Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben*. Der Oberrheingraben verfügt über einen mächtigen Grundwasserspeicher.

Zur Untersuchung des Baugrunds wurde ein entsprechendes geotechnisches Gutachten erstellt, welches die Untergrund- und Grundwasserverhältnisse untersucht (für Details vgl. KLC 2020). Dieses gibt folgende Grundwasserstände für das Plangebiet an:

	Süden	Norden
Mittlerer Grundwasserstand (MGW):	163,80 m ü. NN	163,40 m ü. NN
mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW):	164,80 m ü. NN	164,10 m ü. NN
Höchster Grundwasserstand (HHGW):	166,65 m ü. NN	166,30 m ü. NN
Bemessungsgrundwasserstand (HGW):	166,95 m ü. NN	166,60 m ü. NN

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Bewertung	Wertstufe
Fläche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Wasser.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Mit der Versiegelung des Gebietes verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Da Retentionsflächen verloren gehen, wird sich der Oberflächenabfluss im Gebiet erhöhen.

Bewertung der Erheblichkeit	
Ist der Eingriff erheblich?	nein

Der Eingriff ist nicht erheblich, wenn folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren

- Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen

3.6 Klima und Luft

Bewertungskriterien

- *Regulationsfunktionen im Naturhaushalt (z. B. Regeneration von Frisch- und Kaltluft sowie als Leitbahn für den Abfluss und Transport)*
- *Klimaschutz*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die Fläche liegt in ebener Lage. Über den Grünlandflächen im Planungsgebiet entsteht Kaltluft. Siedlungsrelevante Kaltluftströme sind jedoch nicht zu erwarten.

Bewertung	Wertstufe
Fläche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Klima.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Im Zuge der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Damit gehen Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion verloren. Aufgrund der geringen Ausdehnung der Neubebauung und der großflächigen umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bewertung der Erheblichkeit	
Ist der Eingriff erheblich?	nein

Der Eingriff ist nicht erheblich, wenn folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
- Ein- und Durchgrünung des Gebiets durch Ausweisung von Pflanzgeboten

3.7 Landschaftsbild

Bewertungskriterien

Bei Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung wird die Eigenart, Schönheit und Störungsfreiheit des Landschaftsbildes und die Erholungseignung bewertet.

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet liegt in ebener Lage am westlichen Ortsrand. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist, bis auf die Esche, keine weiteren strukturgebenden Elemente auf.

2	Feldlandschaft ohne naturraumtypische Eigenart mit ausschließlich intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung ohne gliedernde Landschaftsstrukturen.
Bewertung	Wertstufe
Fläche mit sehr geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Bebauung des Planungsgebiets entsteht ein Eingriff in das Landschaftsbild, der jedoch aufgrund der ebenen Lage abgeschwächt wird.

Bewertung der Erheblichkeit	
Ist der Eingriff erheblich?	nein

Der Eingriff ist nicht erheblich, wenn folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ein- und Durchgrünung des Gebiets durch Ausweisung von Pflanzgeboten

3.8 Kultur- und Sachgüter

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84 - Archäologische Denkmalpflege (e-mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

4 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

„Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.“ (Abs. 2 c der Anlage zum BauGB)

4.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans:

- Ein- und Durchgrünung des Gebiets
- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
- Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen
- Ausgleichskompensation über Schutzgut Tiere/Pflanzen
- Schutz des Bodens gemäß Bauvorschriften - Hinweise zum Bebauungsplan. Die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ sind zu berücksichtigen.
- Menschen- und tierverträgliche Beleuchtung
- Maßnahmen für Mauereidechsen
- Dach- und Fassadenbegrünung (Empfehlung)

4.2 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB

4.2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]

4.2.1.1 Beleuchtung. Für die private und öffentliche Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 1.700 bis max. 3.000 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers.

Es wird empfohlen, nächtliche Beleuchtungen zu vermeiden.

4.2.1.2 Belagsflächen. Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster, Pflaster mit wasserdurchlässigen Fugen etc.).

4.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a BauGB]

4.2.2.1 Eidechschenschutzstreifen. Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze bis zur Erschließungsstraße über das Flurstück 5321/19 wird ein 7 m breiter Streifen als Schutzstreifen für Eidechsen angelegt. Es sind drei Steinhäufen gemäß den Angaben in DR. HOHLFELD (2019) anzulegen. Diese sind von Bewuchs, z.B. Brombeere freizuhalten.

Zudem sind zwei jeweils zweireihige Strauchgruppen mit einer Länge von je ca. 20 m anzulegen. Insgesamt sind 55 Sträucher zu pflanzen, davon: 10 Stk. Hasel (*Corylus*

avellana), 10 Stk. Hundsrose (*Rosa canina*), 10 Stk. Weißdorn (*Crataegus monogyna*), 10 Stk. Salweide (*Salix caprea*), 15 Stk. Schlehe (*Prunus spinosa*). Die Pflanzen sind mit einem Abstand von 1,5 m versetzt zueinander zu pflanzen und regelmäßig zurückzuschneiden.

Die zukünftige Wiesenfläche ist mit einer artenreichen Wiesenmischung oder Heudrusch einzusäen und zweischürig zu pflegen.

4.2.2.2 Eingrünung GE-Fläche. Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze ist auf den privaten Grundstücken eine mindestens zweireihige Hecke anzulegen. Die Pflanzen sind mit einem Abstand von 1,5 m versetzt zueinander zu pflanzen. Es sind Baum- und Straucharten der Pflanzliste in Anhang 6 zu verwenden. Es ist möglich, die Hecke pro Grundstück auf max. 5 m zu unterbrechen.

4.2.2.3 Pflanzgebot GE-Fläche. Pro angefangener 500 m² ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum der Pflanzliste in Anhang 6 zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

4.2.2.4 PKW-Stellplätze. Stellplätze sind mit einem Baum bzw. der doppelten Anzahl an Sträuchern pro 5 PKW-Stellplätze zu bepflanzen. Es sind Arten der Pflanzliste in Anhang 6 auszuwählen.

4.2.2.5 Gehölzpflanzungen und Ansaaten

- a) Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten. Es dürfen ausschließlich laubabwerfende Bäume und Sträucher der Pflanzliste in Anhang 1 gepflanzt werden. Andere immergrüne Baum- oder Strauchgehölze sind nicht erlaubt. Herkunftsgebiet 7 Süddeutsches Hügel- und Bergland.
- b) Bäume sind in Baumquartieren (Mindestvolumen: 12 m³, Mindestmaß der Öffnung: 8 m², Mindesttiefe: 1,5 m) zu pflanzen.
Hinweis: Auf die FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ wird hingewiesen.
- c) Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.
- d) Für die Wiesenansaat / Staudensaum ist gebietsheimisches, standortgerechtes Saatgut zu verwenden.

4.2.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

[§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB]

4.2.3.1 Neu zu pflanzende und zu erhaltende Bäume und Sträucher

Die neu zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

4.2.4 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3

4.2.4.1 **Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke.** Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

4.2.4.2 **Empfehlung Dachbegrünung.** Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung von < 10° sollen extensiv begrünt werden. Die Begrünung soll mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten durchgeführt werden.

4.2.4.3 **Empfehlung Fassadenbegrünung.** Fassadenflächen ab einer Länge von 20 m, die keine Fenster, Türen oder sonstige Gliederungselemente aufweisen, sollen mit Schling- und Kletterpflanzen begrünt werden. Pro angefangene 5 m Wandfläche soll eine Kletterpflanze gesetzt werden.

4.2.5 Hinweise zum Artenschutz

4.2.5.1 **Baufeldräumung.** Die, den Bauarbeiten vorausgehenden Rodungsarbeiten sind außerhalb der Vegetationszeit, die vom 01.03. bis 30.10. reicht, durchzuführen.

4.2.5.2 **Monitoring.** Es ist ein 5-jährige Monitoring der Entwicklung der Eidechsenpopulation durchzuführen. Wenn negative Effekte bei der Entwicklung der Eidechsenpopulation auftreten sollten, sind die Maßnahmen entsprechend zu modifizieren und anzupassen.

4.3 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

Die unter 4.1 – 4.2 vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes reichen zur vollständigen Kompensation der Eingriffe nicht aus (s. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Anhang 5).

Der Ausgleichsbedarf außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, der sich aus dem Bedarf für die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ sowie „Boden“ zusammensetzt, beläuft sich auf **544.386 Ökopunkte**. Der Ausgleichsbedarf soll über das Eingriffs-Ausgleichsflächenkataster der Gemeinde Ringsheim (Fläche „9 Mittelwald II“) erbracht werden (vgl. Datenblatt im Anhang).

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind rechtlich dauerhaft zu sichern.

4.4 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen

[§§ 135 Buchst: a und b BauGB i. V. m. § 9 (1a) sowie § 8a (1) BNatSchG]

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen 4.1-4.3 sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Erschließung und Bebauung der Fläche entstehen, zuzuordnen.

5 Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht

„Eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)			
„Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.“ (Abs. 2 b der Anlage zum BauGB)			
Auswirkungen	Bei Nichtdurchführung der Planung	bei Durchführung der Planung	Besonders betroffene Schutzgüter
<ul style="list-style-type: none"> ➤ direkt ➤ indirekt ➤ sekundär ➤ kumulativ 	Die bestehende ackerbauliche Nutzung würde voraussichtlich bestehen bleiben.	Die Gewerbeflächen werden voraussichtlich zeitnah angelegt.	Pflanzen/Tiere, Boden, Mensch, Landschaftsbild
<ul style="list-style-type: none"> ➤ grenzüberschreitend 	Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.	Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.	-
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kurzfristig ➤ mittelfristig ➤ langfristig ➤ ständig ➤ vorübergehend 	Kurz- und voraussichtlich auch mittelfristig würde die ursprüngliche Nutzung beibehalten werden. Über langfristige Auswirkungen und zukünftige Nutzung des Gebiets kann keine Aussage getroffen werden.	Das Gewerbeflächen werden voraussichtlich kurz- bis mittelfristig genutzt. Über langfristige Auswirkungen und zukünftige Nutzung des Gebiets kann keine Aussage getroffen werden. Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden.	Pflanzen/Tiere, Boden, Mensch, Landschaftsbild
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Positiv ➤ negativ 	Für den Naturhaushalt und Boden höherwertige Flächen bleiben erhalten.	Der Gewerbebetrieb erhält die benötigten Lagerflächen. Für den Naturhaushalt höherwertige Flächen werden überbaut und Flächen versiegelt.	Pflanzen/Tiere, Boden, Landschaftsbild
Auswirkungen auf Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union / Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene	Es sind keine europäischen oder auf Bundes-, bzw. Landesebene festgesetzte Schutzgebiete betroffen. Auswirkungen auf andere Umweltschutzziele sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten.	Es sind keine europäischen oder auf Bundes-, bzw. Landesebene festgesetzte Schutzgebiete betroffen. Auswirkungen auf andere Umweltschutzziele sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten.	Pflanzen/Tiere

„In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.“ (Abs. 2 d der Anlage zum BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurden die Belange von Grünordnung und Artenschutz aufgegriffen und berücksichtigt.

In der vorbereitenden Bauleitplanung auf Ebene von Flächennutzungsplan / Landschaftsplan fand bereits vorab eine Alternativenprüfung statt.

„Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind.“ (Abs. 2 e der Anlage zum BauGB)

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.

„Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.“ (Abs. 3 a der Anlage zum BauGB)

Die verwendeten Bewertungsmethoden bei der Ausarbeitung des Umweltberichts und der Eingriff-/Ausgleichsbilanz sind in Kap. 1.4 aufgezeigt.

Es wurden folgende Gutachten berücksichtigt und eingearbeitet:

- DR. HOHLFELD (2019): Faunistische Potentialabschätzung zu dem Bebauungsplan für eine Erweiterung im Baugebiet Leimenfeld III der Gemeinde Ringsheim – Beurteilung im Hinblick auf die Betroffenheit der Fauna und die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen. 8 S. Freiburg.
- KLC KLIPFEL & LENHARDT CONSULT GMBH (2020): Erschließung Neubaugebiet „Leimenfeld III“ 77975 Ringsheim - Geotechnischer Bericht. 68 S. Freiburg.

„Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.“ (Abs. 3 b der Anlage zum BauGB)

Überwachung innerhalb des Geltungsbereichs

Ausgleich auf privaten Flächen

Damit die Festsetzungen eingehalten werden, wird die Gemeinde alle rechtlichen Möglichkeiten (u.a. § 178 BauGB) nutzen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt. (§ 4 (1) BauGB)

Die Ergebnisse der Trägerbeteiligung nach BauGB werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

„Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.“ (Abs. 3 c der Anlage zum BauGB)

Schutzgüter	Auswirkungen und Kompensation
Mensch	Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen, sowie Staubemissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden. Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	Durch die Umsetzung der Planung wird die Fläche überbaut und der Biotoptyp Acker geht verloren. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Ein- und Durchgrünung des Gebiets; Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs. Aufgrund der Begehung vom 05.08.2019 werden verschiedene Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als baurechtlicher Ausgleich für die Avifauna und die Herpetofauna empfohlen.
Boden	Bei der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Dadurch gehen alle Funktionen des Bodens verloren. Ein Ausgleich ist erforderlich. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren; Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen; Ausgleichskompensation über Schutzgut Tiere/Pflanzen; Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften - Hinweise zum Bebauungsplan. Die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial" und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme" sind zu berücksichtigen.
Wasser	Mit der Versiegelung des Gebietes verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Da Retentionsflächen verloren gehen, wird sich der Oberflächenabfluss im Gebiet erhöhen. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren; Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen.
Klima / Luft	Im Zuge der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Damit gehen Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion verloren. Aufgrund der geringen Ausdehnung der Neubebauung und der großflächigen umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung sind jedoch zu beachten: Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren; Ein- und Durchgrünung des Gebiets durch Ausweisung von Pflanzgebieten.
Landschaftsbild	Durch die Bebauung des Planungsgebiets entsteht ein Eingriff in das Landschaftsbild, der jedoch aufgrund der ebenen Lage abgeschwächt wird. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Ein- und Durchgrünung des Gebiets durch Ausweisung von Pflanzgebieten.
Kultur und sonstige Sachgüter	Voraussichtlich nicht betroffen.

6 Literaturverzeichnis

- DR. HOHLFELD (2019): Faunistische Potentialabschätzung zu dem Bebauungsplan für eine Erweiterung im Baugebiet Leimenfeld III der Gemeinde Ringsheim – Beurteilung im Hinblick auf die Betroffenheit der Fauna und die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen. 8 S. Freiburg.
- RP DA (1998, Hrsg.): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 53.1: Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. 23 S. Darmstadt.
- RVSO (2018): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Textteil + Kartenanlagen. Freiburg.
- KLC Klipfel & Lenhardt Consult GmbH (2020): Erschließung Neubaugebiet „Leimenfeld III“ 77975 Ringsheim - Geotechnischer Bericht. 68 S. Freiburg.
- LUBW (2010): Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 32 S. Karlsruhe.
- LUBW (2012). Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 28 S. Karlsruhe.
- LUBW (2010): Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 32 S. Karlsruhe.
- LUBW (2012). Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 28 S. Karlsruhe.
- ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010. 77 S.
- UM BW (2012): Umweltministerium Baden-Württemberg. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. 21 S. Stuttgart.

Internet:

Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW):

http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN

Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver

Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg

<http://www.geoportal-bw.de/geoportal/opencms/de/index.html>

28. Mai 2020



Alfred Winski


Anhang

Anhang 1	Lage des Planungsgebiets	1
Anhang 2	Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter	2
Anhang 3	Bewertungstabelle Landschaftsbild	3
Anhang 4	Bilder	4
Anhang 5	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	6
Anhang 6	Gehölzliste für Ringsheim	8
Anhang 7	Schemazeichnung Eidechschenschutzstreifen	9
Anhang 8	Datenblatt Ausgleichsfläche „9 Mittelwald II“	10

Anhang 1

Lage des Planungsgebiets



 ungefähre Lage des Planungsgebiets

Anhang 2**Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter**
(5-stufigen Methode nach ÖKVO 2010)

Grundwert (ÖKVO 2010)	Wertstufe (ÖKVO 2010)
----------------------------------	----------------------------------

Biotoptyp / Schutzgut Pflanzen und Tiere	1-4	I	sehr gering
	5-8	II	gering
	9-16	III	mittel
	17-32	IV	hoch
	33-64	V	sehr hoch

Bewertungsklasse Boden (LUBW 2010)	Bewertung
---	------------------

Schutzgut Boden	0	sehr gering
	1	gering
	2	mittel
	3	hoch
	4	sehr hoch

Anhang 3

Bewertungstabelle Landschaftsbild

10	Naturlandschaft mit natürlicher bzw. naturnaher Vegetation ohne land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.
	Historische Kulturlandschaft von besonders charakteristischer Eigenart mit althergebrachter land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung bzw. Pflege.
9	Wald-Feld-Landschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung, kleinparzellierter Wald-Feld-Gemengelage und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbarer Biotoptypen.
8	Feldlandschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit überwiegend extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbaren Biotoptypen.
	Waldlandschaft mit ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung und vereinzelt extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.
7	Wald-Feld-Landschaft mit einer teils extensiven, teils intensiven land-/forstwirtschaftlichen Bodennutzung, einem hohen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
6	Feldlandschaft mit teils intensiver, teils extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem mittleren Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
	Parklandschaft mit stiller Erholungsnutzung (z.B. <i>Parkanlagen in der freien Landschaft</i>)
5	Wald-Feld-Landschaft mit überwiegend intensiver land-/forstwirtschaftlicher Nutzung und einem geringen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und fortgeschrittener Normierung.
4	Landschaft mit überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einzelnen gliedernden Landschaftsstrukturen mit fortgeschrittener Normierung.
	Historisch gewachsene Ortslage mit landschaftstypischer Bauweise und Siedlungsstruktur.
3	Meist siedlungsnah oder innerörtliche Grünflächen , auch mit intensiver Erholungsnutzung (<i>großflächige Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe, Badeseen, offene Gärten, Golfplätze</i>)
2	Feldlandschaft ohne naturraumtypische Eigenart mit ausschließlich intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung ohne gliedernde Landschaftsstrukturen.
1	Innerörtliche Bereiche mit guter Durchgrünung bzw. meist siedlungsnah Bereiche mit intensiver Freizeitanutzung (z.B. <i>Gärten, Kleingartenanlagen, Campingplätze, Wochenendhausgebiete</i>)
0	Geschlossene Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete.



Wertstufe V: Flächen mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild



Wertstufe IV: Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild



Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Bedeutung für Landschaftsbild



Wertstufe II: Flächen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild



Wertstufe I: Flächen mit sehr geringer / ohne Bedeutung für das Landschaftsbild

Anhang 4

Bilder



Anhang 4

Bilder



Anhang 5

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung**Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Tiere/Pflanzen**

Bestand				
Fläche in m ²	Bestand	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
34.896	Acker (37.10)	I	4	139.584
98	Grünland (33.41)	III	11	1.078
500	Weg (60.21)	I	1	500
35.494				141.162

Bewertung Bestand:	141.162
---------------------------	----------------

Planung				
Fläche in m ²	Planung	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
24.317	GE überbaubar, GRZ=0,8 (60.10)	I	1	24.317
6.079	GE nicht überbaubar (60.50)	II	5	30.396
4.218	Verkehrsflächen (60.21)	I	1	4.218
880	Eidechsenstreifen - Grünflächen (33.43)	III	13	11.440
55	Eidechsenstreifen - Feldhecken (41.22)	IV	14	770
	Eidechsenstreifen - Lesesteinhaufen (23.30)*			12.000
35.549				83.141

Bewertung Planung:	83.141
---------------------------	---------------

Rest / Ausgleichsbedarf Tiere/Pflanzen:	58.021
--	---------------

* Erläuterung: Bewertung gemäß ÖKVO über Herstellungskosten.
Herstellungskosten pro Steinhaufen ca. 1.000 € (Erfahrungswert).
1.000 € = 4.000 ÖP

Anhang 5

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Boden

Bestand	Klassenzeichen	Flächen in m ²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung vor der Planung	
			NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
Unversiegelte Flächen	sL4Al (35-59)	12.768	2,0	4,0	3,0	3,00	38.304	153.216
	sL4Al (60-74)	12.310	3,0	4,0	3,0	3,33	41.033	164.133
	sL3Al (60-74)	9.681	3,0	4,0	3,0	3,33	32.270	129.080
	sL3Al (35-59)	5.666	2,0	4,0	3,0	3,00	16.998	67.992
Versiegelte Fläche (Weg)		500	0,0	0,0	0,0	0,00	0	0
Σ		40.925					128.605	514.421

Planung	Klassenzeichen	Flächen in m ²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung nach der Planung	
			NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
Versiegelte Flächen		28.535	0,0	0,0	0,0	0,00	0	0
Unversiegelte Flächen		7.014	1,0	1,0	1,0	1,00	7.014	28.057
Σ		35.549					7.014	28.057

Ausgleichsbedarf	in haWE	in BWE	in Ökopunkten
	12,16	121.591	486.365

NB Natürliche Bodenfruchtbarkeit BWE Bodenwerteinheiten
 AW Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
 FP Filter und Puffer für Schadstoffe

Gesamtausgleichsbedarf Tiere/ Pflanzen + Boden	544.386
---	----------------

Anhang 6

Gehölzliste für Ringsheim**Heimische Laubbäume**Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 m)

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus domestica</i>	Wildapfel
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere

Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	allergen
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	

Heimische StrauchartenKleine bis mittelgroße Sträucher

<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	giftig! ¹
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	giftig!
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	giftig!

Große Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel	allergen
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn	giftig!
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	giftig!
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	giftig!
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn	giftig!
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder	giftig!

Hinweis zur Herkunft der Gehölzarten

Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt.

Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden. Bei Ausschreibungen von Landschaftsgehölzen sind folgende Herkünfte bindend vorzuschreiben: 6: Oberrheingraben.

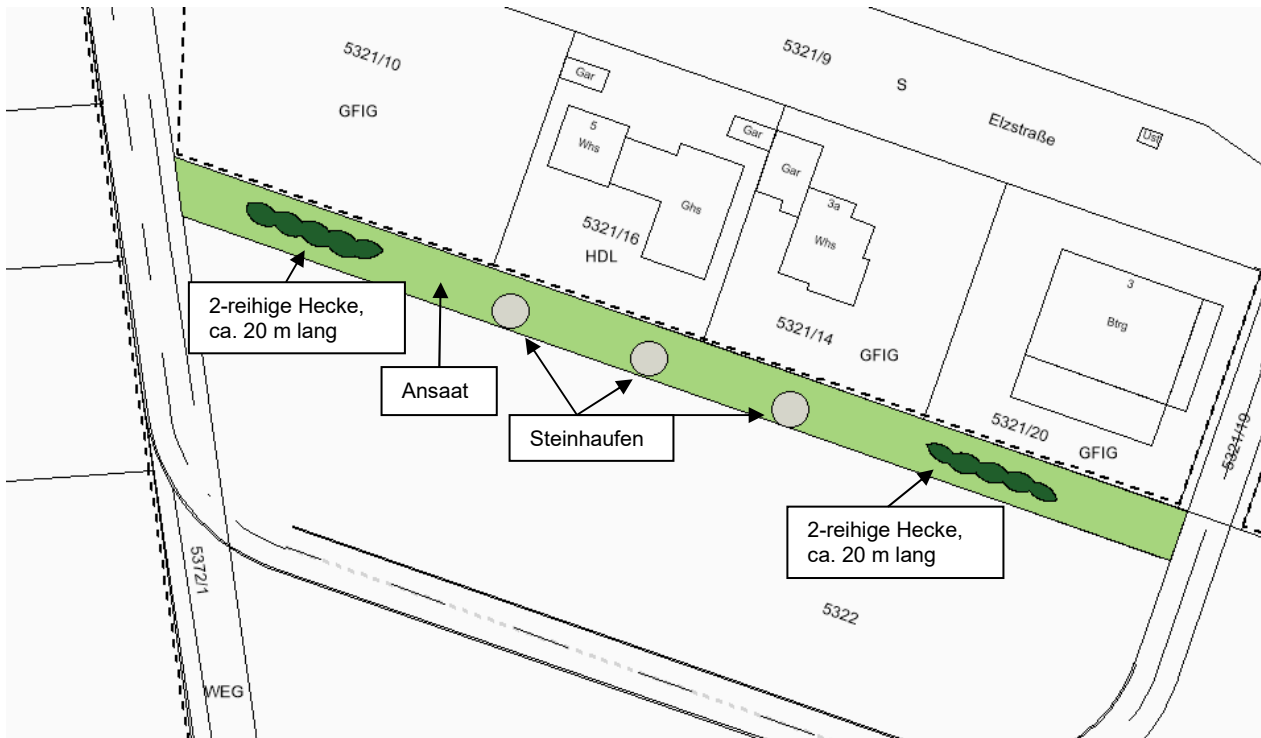
Soweit es sich um forstliche Hauptbaumarten handelt, gilt das Forst-Vermehrungsgesetz (FVo).

¹ Quelle: GUV-Informationen: Giftpflanzen Beschauen, nicht kauen.

Anhang 7

Schemazeichnung Eidechsenstreifen

Breite des Streifens 7,0 m.



Anhang 8

Datenblatt Ausgleichsfläche „9 Mittelwald II“

EAK Ringsheim - Ausgleichsflächen-Datenblatt / Bewertung

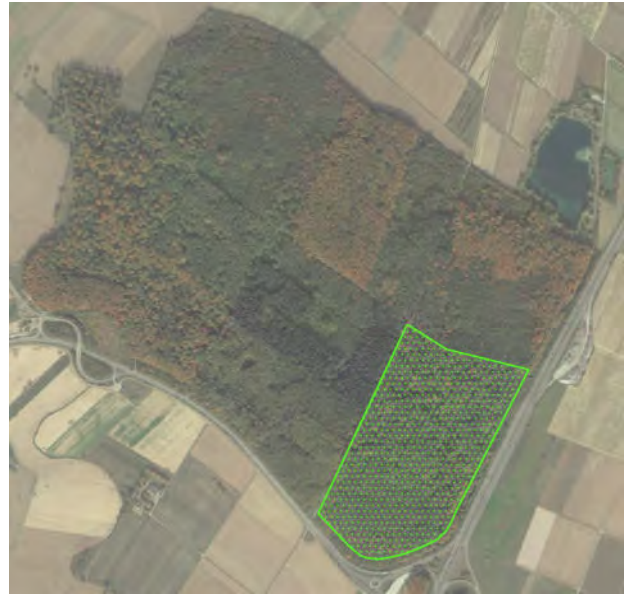
9 Mittelwald 2

Allgemeine Angaben

Ausgleichsfläche: 9 Mittelwald 2
Stadt/Gemeinde: Ringsheim
Gemarkung: s.o.
Eigentümer: s.o.
Flst. Nr.: 5643
Distrikt/Abteilung/Bestand: Abteilung 1, 2
Größe in ha: 22,08 ha
Schutzgebiete: §30- Biotop *Waldrand im Niederwald O Rust*

Naturraum: Offenburger Rheinebene
Beschreibung/ Lage: Teil des "Niederwald Ringsheim" zwischen Autobahn A 5 und Rust

Bestandsaufnahme: 09.04.2020
Beginn der Maßnahme:
Umsetzung abgeschlossen:
Entwicklungsdauer: 25 Jahre



Bestand

Bestand		
Standortwald, Eichen-dominiert, Bäume verschiedener Altersstufen		

Nr.	Biotoptyp	Fläche in m ²	Faktor	Herleitung Faktor	Wert in ÖP*
1	Waldmeister-Buchen-Wald (55.22), v.a. mit älteren Eichen	162.470	28	Bestandsbewertung Wald und Feinmodul ÖKVO	4.549.160
2	Waldmeister-Buchen-Wald (55.22), mit jüngeren Eichen	58.283	25	Bestandsbewertung Wald und Feinmodul ÖKVO	1.457.075
Gesamt:		220.753			6.006.235

Planung / Entwicklung

Entwicklungsziel					
Mittelwald					
Nr.	Planung	Fläche in ha	Faktor	Herleitung Faktor	Wert in ÖP
1	Eichen-Mittelwald	162.470	32	Planungsmodul ÖKVO*	5.199.040
2	Eichen-Mittelwald	58.283	29	Planungsmodul ÖKVO*	1.690.207
Gesamt:		220.753			6.889.247
Ausgleichskapazität :					883.012

Anhang 8

Datenblatt Ausgleichsfläche „9 Mittelwald II“**Kosten**

	Schätzung	tatsächliche Kosten
Planung + Kontrolle:		
Grunderwerb:		
Herstellung + Pflege* ² :		
Gesamtkosten:		0,00 €

Status quo

Entwicklungszustand	Biotopentwicklung

Zuordnung

Baugebiet	Anteile in ha Fäq	Kostenanteile in €
Leimenfeld III	544.386	
Rest	338.626	

Ausgleichsfläche vollständig zugeordnet? **nein**

Forstliche Maßnahmen zur Herstellung und Entwicklung

Die Gesamtfläche wird in 25 Teilflächen aufgeteilt.
 Jährlich wird auf einer Teilfläche die komplette Bestockung heruntergenommen bis auf ca 60 Altbäume und 60 nachwachsende Bäume.
 In entstehende Bestockungslücken werden seltene Bäume gepflanzt, die von der Mittelwald-Bewirtschaftung profitieren (Elsbeere, Speierling, Feldahorn, Wildobst etc)

* Ökopunkte nach Ökokontoverordnung 2010

*² Pflege auf 25 Jahre geschätzt